

OÖVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Südbrookmerland  
Konke Wienekamp  
Westvictorburer Straße 2  
26624 Südbrookmerland

Ihr Ansprechpartner  
Sylvia Kramer  
AP-LW-AWN/R7/10/24/Kr  
Tel. 04401 916-265  
Fax 04401 916-35265  
sylvia.kramer@oovv.de  
www.oovv.de

30. Oktober 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland;  
38. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Münkeboe“ im Ortsteil Münkeboe  
Ihr Schreiben vom 22.05.2022

Sehr geehrter Herr Wienekamp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OÖVV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten:

- Versorgungssicherheit
- Vorsorgender Grundwasserschutz
- Entsorgungssicherheit
- Indirekteinleitung

Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.

### Versorgungssicherheit

Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Südbrookmerland durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

### Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.

### Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Gemeinde Südbrookmerland obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.

Wenn auf dem Feuerwehrgrundstück ein Übungshydrant für Ausbildungszwecke vorgesehen werden soll, sind dabei die OOWV-Regelungen für die Platzierung von Hydranten bei Ortsfeuerwehren zu berücksichtigen. Es ist zu empfehlen, frühzeitig Kontakt mit dem OOWV aufzunehmen, um realisierbare Möglichkeiten zu besprechen.

Der Zeitpunkt der Einbindung des OOWV ist so zu wählen, dass die Trinkwasser-Leitungsführung im Plangebiet und in ggf. geplanten Gebäuden noch frei gestaltbar ist.

### Vorsorgender Grundwasserschutz

Die Gemeinde Südbrookmerland beabsichtigt aufgrund der Notwendigkeit des Neubaus eines Feuerwehrhauses im Ortsteil Münkeboe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Verlagerung des bestehenden Feuerwehrstandortes zu schaffen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Südbrookmerland die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Parallel dazu wird der Bebauungsplan 5.13 „Feuerwehr Münkeboe“ aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das Wasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum. Der geplante Standort für das neue Feuerwehrgebäude befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes – ca. 4,4 km

entfernt von den westsüdwestlich gelegenen Förderbrunnen des Wasserwerkes Marienhafen-Siegelsum.

Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen Bedenken grundsätzlicher Art gegen jegliche Eingriffe in die das Grundwasser schützenden Deckschichten.

Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser, die mit der in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Errichtung des neuen Feuerwehrgebäudes einhergehen, resultieren sowohl aus der Bauphase für das Gebäude mitsamt den zugehörigen Ver- und Entsorgungsleitungen, Kfz-Stellplätzen usw. als auch aus der späteren Nutzung des Gebäudes.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Punkte:

- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,
- Beseitigung der gut reinigenden, belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb
- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöl usw.),
- erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen,
- unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den Grünflächen, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens) erhöhen das Risiko der Verlagerung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittelrückständen in das Grundwasser erheblich.

Sollten die Baumaßnahmen - wie beantragt - umgesetzt werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeiter\*innen der ausführenden Baufirmen vor Beginn der Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wasserschutzgebietes hingewiesen werden.

Auf der Baustelle muss ständig eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

Es sollten keine Baumaterialien oder Bauteile eingesetzt werden, die Biozide enthalten, da Biozide aus den Materialien im Laufe der Zeit freigesetzt werden und in die Umwelt gelangen und somit u. a. das Grundwasser belasten können.

Auch während der Nutzung des neuen Feuerwehrstandortes können sich Gefährdungspotentiale für das Grundwasser ergeben:

- Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung,
- Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge laut Literatur: 6 - 10 % des Abwasseraufkommens), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,
- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Abschluss des Vorhabens kann zu vermehrten Emissionen von wassergefährdenden Stoffen führen (z. B. Tropfverluste bei undichten Kfz-Motoren),
- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe auf dem Betriebsgelände (z. B. Heizöllagerung, Verwendung wassergefährdender Stoffe durch Gärtner, Kfz-Wartung und -reparatur, Kfz-Abstellplätze, Autowäsche, Stoffe zur Brandbekämpfung. Insbesondere Löschmittelzusätze auf Basis von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) müssen so gelagert werden, dass von ihnen keine Grundwassergefährdung ausgeht.
- Sollte der Bau des Feuerwehrgebäudes - wie geplant - stattfinden, sollten die zukünftigen Mitarbeiter\*innen über die sensible Lage des Grundstückes innerhalb des Wasserschutzgebietes Marienhaf-Siegelsum informiert werden.

Generell sollte geprüft werden, ob eine ortsnahe Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser möglich ist (hier sind die Vorgaben des DWA-Regelwerkes, Arbeitsblatt DWA-A 138 sowie Merkblatt DWA-M 153 zu beachten).

Grundsätzlich sind in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:

- Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik,
- Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“,
- Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. AwSV),
- Anwendung der RiStWaG.

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2021) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) verwiesen.

### Entsorgungssicherheit

Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der ab dem 01.01.2023 gültigen Schmutzwasserbeseitigungssatzung durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Bitte beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc.

### Schmutzwasser

#### *Kanalbestand*

In der Upender Straße befindet sich ein Schmutzwasserhauptkanal, an den angeschlossen werden kann. Es ist zwingend ein Entwässerungsantrag zu stellen.

Sollte aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich werden, sind der Standort und dessen Größe in einem Ortstermin festzulegen und im Bebauungsplan festzusetzen. Ein zentrales Pumpwerk, das die umliegenden Gebiete berücksichtigt, ist zu bevorzugen. Das Pumpwerk muss für Spül- und Wartungsfahrzeuge anfahrbar sein. Die Zuwegung und Abstellmöglichkeit für diese ist unter Berücksichtigung der StVO auszuführen.

#### *Klärkapazitäten*

Für die Weiterleitung und Reinigung der aus dem künftigen Plangebiet anfallenden Schmutzwässer stehen ausreichende Klärkapazitäten in der Kläranlage zur Verfügung.

### Indirekteinleitung

Es darf ausschließlich nur Sozialabwässer in das Schmutzwassernetz des OOWV eingeleitet werden. Die Fahrzeug- und Wartungshalle darf keine Bodenabläufe besitzen, die eine Verbindung mit der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation darstellen; d.h. Abwasser, das auf dem Hallenboden anfällt, darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation des OOWV eingeleitet werden. Dieses Abwasser ist separat aufzufangen und extern zu entsorgen.

Sofern zum späteren Zeitpunkt für die Feuerwehrfahrzeuge ein Waschplatz vorgesehen wird, so bedarf es einer ausreichend dimensionierten Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten gemäß DIN EN 858 bzw. DIN 1999, mindestens bestehend aus einem vorgeschalteten Schlammfang, einem Koaleszenzabscheider und einem nachgeschalteten Probenmeschacht. Diesbezüglich ist ein entsprechender Entwässerungsantrag beim OOWV zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhafte, Tel: 04942 910211, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: [stellungnahmen-toeb@oowv.de](mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

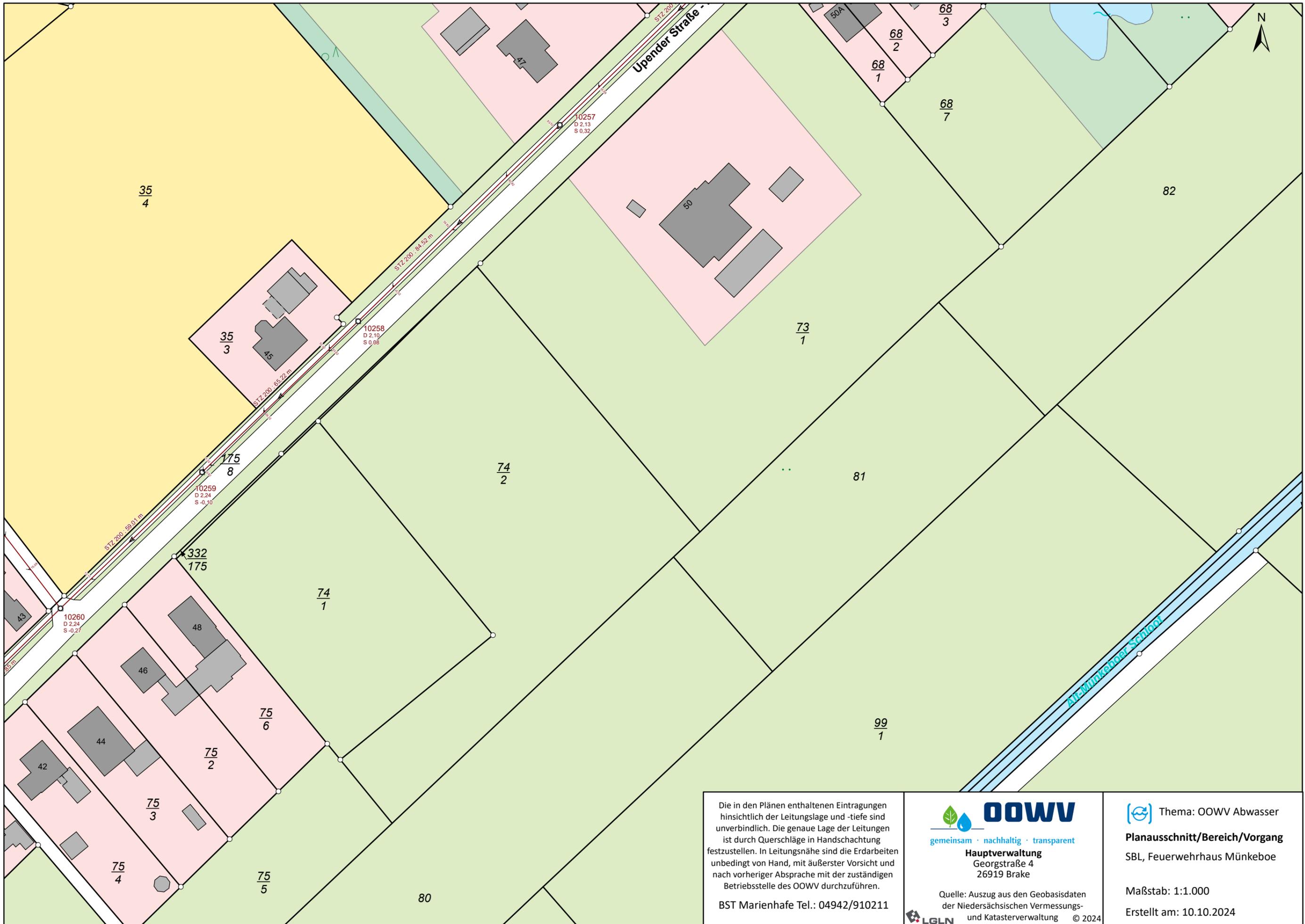
*Sylvia Kramer*

Sylvia Kramer  
Sachbearbeiterin

Anlage

1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000

1 Lageplan AW Maßstab 1:1.000

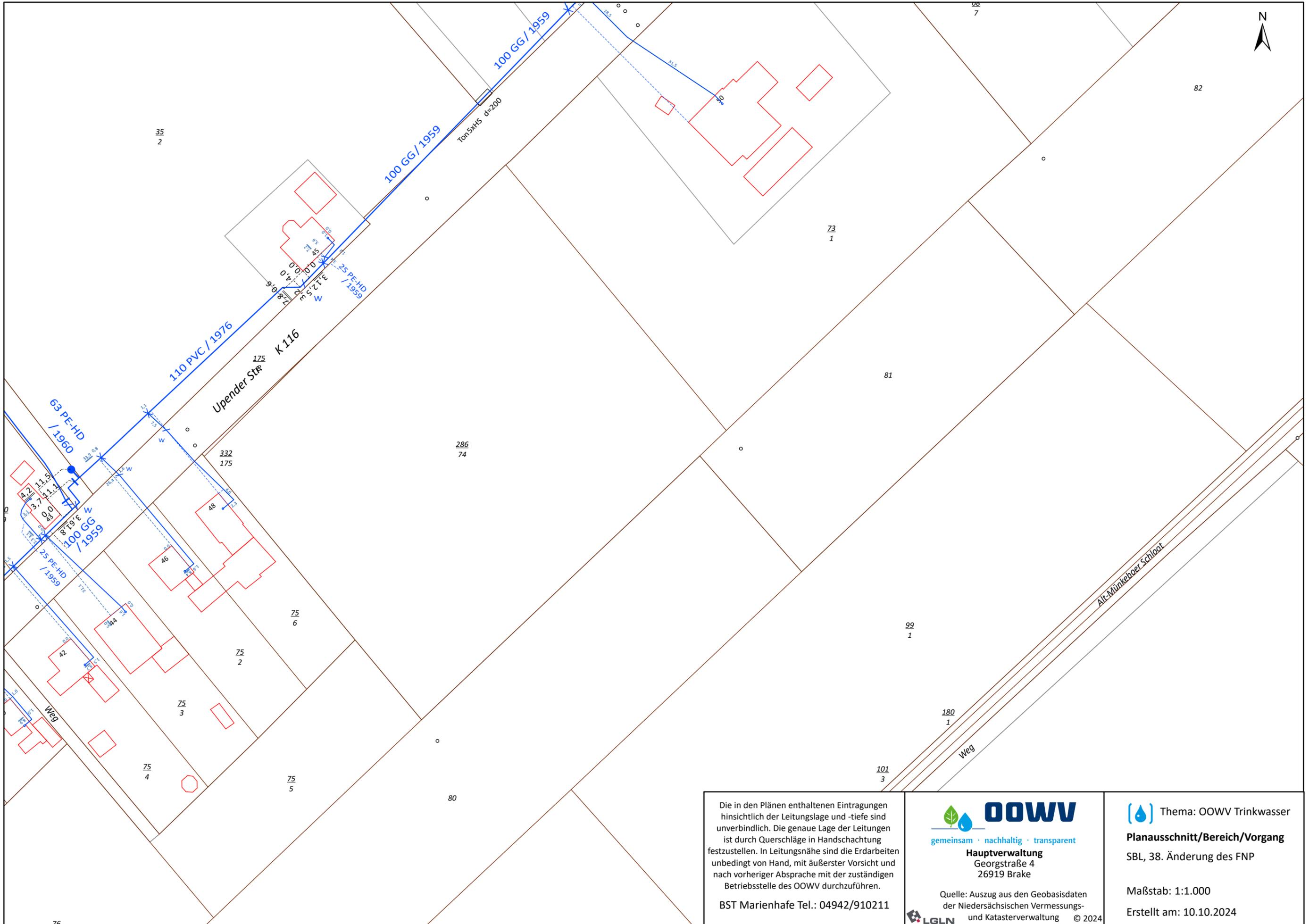


Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen.

BST Marienhafte Tel.: 04942/910211


  
 gemeinsam · nachhaltig · transparent
   
**Hauptverwaltung**
  
 Georgstraße 4
   
 26919 Brake
   
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024
   


 Thema: OOWV Abwasser
   
**Planausschnitt/Bereich/Vorgang**
  
 SBL, Feuerwehrhaus Münkbeoe
   
 Maßstab: 1:1.000
   
 Erstellt am: 10.10.2024



Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen.

BST Marienhafel Tel.: 04942/910211


  
**OOWV**
  
 gemeinsam · nachhaltig · transparent
   
**Hauptverwaltung**
  
 Georgstraße 4
   
 26919 Brake
   
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024
   



 Thema: OOWV Trinkwasser
   
**Planausschnitt/Bereich/Vorgang**
  
 SBL, 38. Änderung des FNP
   
 Maßstab: 1:1.000
   
 Erstellt am: 10.10.2024